

Erreichbarkeit der Insofern erfahrenen Fachkraft

Die IseF erreichen Sie über die Erziehungsberatungsstelle für die Stadt und den Landkreis Schweinfurt.

Ansprechpartner sind Herr Uwe Werka und Frau Ruxana Qureshi.

Eine Rückmeldung der Fachkräfte erfolgt zeitnah, spätestens innerhalb von 2 Werktagen.



Fachberatung im Kinderschutz

Ihre Ansprechpartner:

Anna Masala

Diplom-Sozialpädagogin / Kinderschutzfachkraft (IseF)

Tel.: 09721 51-7885 oder 09721 51-7888 bzw. 51-7889

E-Mail: IseF@schweinfurt.de

Andrea Oestreicher

Diplom-Sozialpädagogin / Kinderschutzfachkraft (IseF)

Tel.: 09721 51-7887 oder 09721 51-7888 bzw. 51-7889

E-Mail: IseF@schweinfurt.de

Für Fragen und Informationen
sind wir gerne für Sie da.

Herausgeber:

Erziehungsberatungsstelle
für die Stadt und den
Landkreis Schweinfurt

Am Zeughaus 2
97421 Schweinfurt

09721 51-7888 bzw. 51-7889

www.schweinfurt.de



Kindeswohlgefährdung

Wer kann eine Fachberatung in Anspruch nehmen?

Kinderschutz ist in Deutschland im Sozialgesetzbuch Acht – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in den §§ 8a/8b SGB VIII und im § 4 Bundeskinderschutzgesetz (KKG – Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) geregelt.

§ 8a SGB VIII legt den Umgang mit dem gesetzlichen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in der Jugendhilfe fest.

§ 8b SGB VIII regelt den Beratungsanspruch aller Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen.

§ 4 KKG umfasst die Beratung und Übermittlung von Informationen durch Berufsheimnisträger, z.B. Ärzte, Therapeuten, Lehrer, etc. Diese haben bei einem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung durch eine „Insofern erfahrene Fachkraft“ (IseF).

Im Falle des Vorliegens einer akuten bzw. offensichtlichen Kindeswohlgefährdung wenden sich betroffene Berufsgruppen unverzüglich an das zuständige Jugendamt, bei Gefahr für Leib und Leben an die Polizei.



Was macht eine Insofern erfahrene Fachkraft?

Insofern erfahrene Fachkräfte beraten:

- anonym und vertraulich
- bei der Einschätzung möglicher Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung
- bei der Frage, inwieweit bereits gewichtige Anhaltspunkte vorliegen
- bei der Beurteilung, ob und in welchem Umfang die Sorgeberechtigten an der Beseitigung einer Fehlentwicklung mitwirken
- bei der Abwägung von Risiko- und Schutzfaktoren
- bei der Suche nach geeigneten Hilfsangeboten
- bei der Entwicklung von tragfähigen Schutzkonzepten

Wann kann eine Beratung in Anspruch genommen werden?

Eine Beratung durch Insofern erfahrene Fachkräfte kann in Anspruch genommen werden,

- wenn Sie sich um die Lebenssituation eines Kindes oder Jugendlichen sorgen
- wenn Sie sich Auffälligkeiten im Verhalten eines Kindes/Jugendlichen nicht erklären können
- wenn Sorgeberechtigte die für eine adäquate Entwicklung eines Kindes/Jugendlichen notwendigen Handlungen unterlassen

Rahmenbedingungen einer Beratung

Eine Beratung durch eine Insofern erfahrene Fachkraft kann nach einer telefonischen Kontaktaufnahme bzw. über das Kontaktformular unserer Homepage (www.eb-sw.de) erfolgen.

Die Beratung unterliegt der Schweigepflicht und erfolgt ausschließlich in anonymisierter Form.

Die Beratung erfolgt telefonisch, kann bei Bedarf auch persönlich in Anspruch genommen werden.

Ziel der Beratung durch eine Insofern erfahrene Fachkraft

Ziel einer Beratung ist das Bemühen, den bzw. die Anfragenden bei der Suche nach bestmöglichen Handlungsoptionen zu unterstützen. Dabei ist die Fachberatung als Prozess anzusehen, weshalb Beratungsleistungen im Bedarfsfall auch über mehrere Kontakte hinweg in Anspruch genommen werden können.

Die Verantwortung verbleibt zunächst bei der anfragenden Person/Institution.